



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

Fragebogen zur externen Vernehmlassung

**Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Wirtschaft
(Wirtschaftsförderungsgesetz, WFG; NG 811.1)**

und

**Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Wirtschaft
(Wirtschaftsförderungsverordnung, WFV; NG 811.11)**

Schaffung von zwei neuen Förderprogrammen für Unternehmen

"Forschung und Entwicklung" (Volkswirtschaftsdirektion)

"ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen" (Landwirtschafts- und Umweltdirektion)

Der Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.

Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen bis Freitag, **5. Dezember 2025** an die

Staatskanzlei Nidwalden

Dorfplatz 2

Postfach 1246

6371 Stans

und in elektronischer Form an (PDF wie auch Word-Dokument): **staatskanzlei@nw.ch**

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und für Ihr Mitwirken im Rahmen dieser externen Vernehmlassung!

Vernehmlassungsteilnehmer/in:

GLP Nidwalden

Die GLP NW bedankt sich für die gute Vorbereitung der Vernehmlassungsunterlagen und für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Datum 5. Dezember 2025 Unterschrift

Generelle Feststellungen und Bemerkungen

Generelle Feststellungen und Bemerkungen zur Vorlage:

Falls Sie generelle Bemerkungen zur Vorlage haben oder übergeordnete Hinweise einbringen möchten, bitten wir Sie, diese nachfolgend darzulegen.

Frage 1:

Haben Sie generelle Feststellungen und Bemerkungen zur Vorlage, bestehend aus dem Wirtschaftsförderungsgesetz (NG 811.1), der Wirtschaftsförderungsverordnung (NG 811.11) sowie dem zugehörigen erläuternden Bericht?

Die GLP Nidwalden begrüsst die Teilrevision. Sie unterstützt insbesondere die klare Förderung von CO₂-Reduktion, Energieeffizienz und Kreislaufwirtschaft. Insgesamt sieht die GLP in der Teilrevision eine moderne, ökologisch-liberale Standortpolitik, die Nidwaldens Wettbewerbsfähigkeit stärkt.

Die GLP Nidwalden stellt zudem fest, dass der Kanton mit der vorliegenden Teilrevision unabhängig von der Höhe der tatsächlich eingehenden Erträge aus der Ergänzungssteuer Anspruchssubventionen schafft und seinen Finanzhaushalt damit belastet. Dies ist mit einem gewissen Risiko verbunden.

Fragen zum Wirtschaftsförderungsgesetz (NG 811.1)

Art. 15 – 17 Aufhebung "Beratung von Unternehmen" & "Vermittlung von Investoren"

Gesetzesartikel, welche nie angewendet werden und bei denen sich auch in Zukunft keine Anwendung abzeichnet, sollen im Sinne einer übersichtlichen Gesetzgebung gestrichen werden. Seit längerer Zeit war daher vorgesehen, dass diese drei Artikel bei Gelegenheit aus dem Wirtschaftsförderungsgesetz gestrichen werden. Diese Gelegenheit bietet sich nun mit der vorliegenden Teilrevision.

Frage 2:

Sind Sie mit der Aufhebung der Art. 15, 16 und 17 einverstanden?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Keine.

Art. 22a Förderprogramme "Forschung und Entwicklung" und "ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen"

Mit Art. 22a werden die Förderprogramme «Forschung und Entwicklung» sowie «ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen» gesetzlich verankert.

Frage 3:

Sind Sie einverstanden damit, dass im Kanton Nidwalden die beiden genannten neuen Förderprogramme für Unternehmen geschaffen werden?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Keine.

Art. 22b Rahmenkredit

Art. 22b regelt, dass der Landrat die Fördermittel in Form eines mehrjährigen Rahmenkredits beschliesst. Der durchschnittliche jährliche Maximalbetrag liegt bei 1.5 Mio. Franken, die Aufteilung der Mittel auf die beiden Förderprogramme legt der Landrat fest. Nicht ausgeschöpfte Beträge können bis zu 0.5 Mio. ins Folgejahr übertragen werden.

Frage 4:

Sind Sie mit dem vorgesehenen Verfahren zur Bereitstellung der finanziellen Mittel für die beiden Förderprogramme über einen Rahmenkredit durch den Landrat einverstanden?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Keine.

Förderprogramm "Forschung und Entwicklung"

(Zuständigkeit: Volkswirtschaftsdirektion)

Art. 22c & 22g Beitragsberechtigung

Für das Förderprogramm «Forschung und Entwicklung» wird vorausgesetzt, dass die Unternehmen ihren Sitz, ihre Steuerpflicht und Geschäftsräumlichkeiten im Kanton Nidwalden haben und hier eigenes Forschungspersonal angestellt haben. Zudem müssen sie über einen revidierten Jahresabschluss verfügen und dürfen sich nicht in Konkurs- oder Betreibungsverfahren befinden. Weiter ist erforderlich, dass das Unternehmen im letzten Jahr oder im Durchschnitt der letzten fünf Jahre einen Umsatz von mindestens 2 Mio. Franken erzielt hat.

Art. 22h Beitragshöhe

Über das Förderprogramm "Forschung und Entwicklung" kann der Kanton zwischen 15 und 30 Prozent der Bruttolohnkosten der im Kanton Nidwalden beschäftigten und im Forschungs- und Entwicklungsbereich tätigen Personen sprechen. Den genauen Prozentsatz ist vom Regierungsrat in der Verordnung festzuhalten.

Frage 5:

Sind Sie mit der vorgesehenen Ausgestaltung des Förderprogramms "Forschung und Entwicklung" einverstanden?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Keine.

Förderprogramm "ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen"

(Zuständigkeit: Landwirtschafts- und Umweltdirektion)

Art. 22c & 22i Beitragsberechtigung

Für das Förderprogramm «ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen» wird vorausgesetzt, dass die Unternehmen ihren Sitz, ihre Steuerpflicht und Geschäftsräumlichkeiten im Kanton Nidwalden haben und dort eigenes Personal beschäftigen. Sie müssen über einen revidierten Jahresabschluss verfügen und dürfen sich nicht in Konkurs- oder Betreibungsverfahren befinden. Zusätzlich ist erforderlich, dass sie im letzten Jahr oder im Durchschnitt der letzten fünf Jahre einen Umsatz von mindestens 0.5 Mio. Franken erzielt haben. Für bestimmte Förderbereiche wird zudem ein Umweltmanagementsystem verlangt, wobei auch dessen Erarbeitung unterstützt werden kann.

Art. 22i Abs. 2 vier Förderbereiche

Das Förderprogramm "ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen" besteht aus den folgenden vier Förderbereichen:

- **Förderbereich 1:** Bevorstehende Massnahmen mit einer nachweislich hohen ökologischen Wirkung und Kosten von mindestens Fr. 100'000.-.
- **Förderbereich 2:** Erarbeitung von Umweltmanagementsystemen
- **Förderbereich 3:** Lohnkosten für Umwelt- und Nachhaltigkeitsbeauftragte im abgeschlossenen Kalender- bzw. Geschäftsjahr
- **Förderbereich 4:** Zertifizierungen für ökologisches Bauen mit Standort im Kanton

Art. 22j Beitragshöhe

Über das Förderprogramm "ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen" kann der Kanton zwischen 30 und 50 Prozent der beitragsberechtigten Kosten sprechen. Den genauen Prozentsatz ist vom Regierungsrat in der Verordnung festzuhalten. Dabei gelten je nach Förderbereich Höchstbeträge.

Frage 7a:

Sind Sie mit der vorgesehenen Ausgestaltung des Förderprogramms "ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen" einverstanden?

☐ ja

☒ nein

☐ Enthaltung

- *Beim Förderbereich 1 ist die Mindestinvestitionssumme auf CHF 50'000 zu kürzen, damit auch KMUs von den Fördermassnahmen profitieren können.*
- *Beim Förderbereich 2 (Erarbeitung von Umweltmanagementsystemen) ist auf eine Branchenbeschränkung zu verzichten.*
- *Beim Förderbereich 3 ist auch der Einkauf von Leistungen eines externen Umwelt- und Nachhaltigkeitsbeauftragten zu fördern. KMUs können sich teilweise keinen eigenen Umwelt- und Nachhaltigkeitsbeauftragten leisten, sollen aber gleichwohl profitieren können, wenn sie in diesem Bereich Fremdleistungen einkaufen.*

Spezifische Frage zum Förderbereich 4:

Mögliche Alternative: Fixbeitrag pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF) statt an Zertifizierungskosten für ökologisches Bauen?

Anstelle einer anteiligen Übernahme der Zertifizierungskosten, wie derzeit vorgesehen, könnte bei Neu- oder Umbauten sowie Sanierungen eine finanzielle Unterstützung pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF) gewährt werden. Der Fixbetrag pro Quadratmeter EBF würde von der LUD in einer Richtlinie festgelegt. Die Höhe des Förderbetrags pro Quadratmeter orientiert sich am bestehenden Förderprogramm des Kantons Nidwalden (Kategorie "Nicht-Wohnbau") und wird ausschliesslich für ökologisch zertifizierte Bauten ausbezahlt. Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion (LUD) legt dabei fest, welche Zertifikate anerkannt sind.

Doppelförderungen wären ausgeschlossen (z.B. kantonales Gebäudeprogramm oder Bundesförderungen).

Bevorzugen Sie die Variante einer anteilmässigen Unterstützung pro Quadratmeter EBF gegenüber der im Bericht zur externen Vernehmlassung (siehe Kapitel 3.1.2, Seite 10) beschriebenen finanziellen Beteiligung an den Zertifizierungskosten (Förderbereich 4)?

Frage 7b:

Ziehen Sie einen Beitrag an die Baukosten (statt wie aktuell vorgesehen an den Zertifizierungskosten) **vor?**

☐ ja

☐ nein

☒ Enthaltung

Keine.

Art. 22d, 22e & 22f Gesuchseingabe, Verfahren, Rückzahlungen

Für beide Förderprogramme gilt: Unternehmen müssen Gesuch für Förderbeiträge bei beiden Förderprogrammen jeweils bis zum 31. Mai einreichen und innert 30 Tagen verlangte Unterlagen nachreichen; unvollständige Gesuche werden nicht behandelt. Die zuständigen Direktionen können Belege verlangen und bei kantonalen oder kommunalen Instanzen Auskünfte einholen. Sämtliche fristgerecht eingereichten Gesuche werden bis Ende Oktober behandelt. Gegen Verfügungen kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden. Nachträgliche Auszahlungen aufgrund von Rechtsmittelentscheiden müssen innerhalb der Rahmenkredit-Periode kompensiert werden. Wenn ein Unternehmen bei der Gesuchseingabe falsche Angaben gemacht hat, ist es rückzahlungspflichtig. Der Regierungsrat legt in der Verordnung fest, wie die zur Verfügung stehenden Mittel zuzuteilen sind, wenn sie nicht für alle Gesuche ausreichen.

Frage 8:

Sind Sie mit dem vorgesehenen Verfahren einverstanden?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Grundsätzlich einverstanden.

Ergänzend: Fraglich ist, ob eine weitere Rückzahlungsmöglichkeit normiert werden sollte (Art. 22f). Dies würde den Wegzug ins Ausland betreffen, welcher z.B. innerhalb von drei Jahren nach Ausrichtung der Förderbeiträge erfolgt. Die Rückzahlungspflicht würde auch dann greifen, wenn das gesuchstellende Unternehmen zunächst die geförderten Tätigkeiten in einen anderen Kanton innerhalb der Schweiz verlagert und dann innerhalb der drei Jahresfrist ins Ausland zieht. Die Rückzahlungspflicht müsste jedoch begrenzt werden z.B. auf die ausgerichteten Förderbeiträge in den letzten drei Jahren vor Wegzug.

Frage 9:

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des WFG?

Hinweise:

- Bitte immer die Artikelnummer eintragen, auf welche sich Ihre Bemerkung bezieht.
- Bei Bedarf können Sie weitere Zeilen dazufügen.

Artikel	Ihre Bemerkung
Art. 22f	Vgl. Bemerkung zu Frage 8

Fragen zur Wirtschaftsförderungsverordnung (NG 811.11)

§ 2 Begriffe

Im § 2 sind diverse Begriffe definiert und umschrieben, die für die Umsetzung der beiden Förderprogramme geklärt sein müssen.

Frage 10:

Sind Sie mit den aufgeführten Definitionen der für die Umsetzung der beiden Förderprogramme relevanten Begriffe einverstanden?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Keine.

§ 3 beitragsberechtigte Kosten

Hier wird präzisiert, welche Kosten bei den beiden Förderprogrammen als beitragsberechtigt anerkannt werden können.

Frage 11:

Sind Sie mit der Festlegung der beitragsberechtigten Kosten einverstanden?

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Keine.

§ 4 und § 5 Beitragshöhe

Der Regierungsrat kann innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens die Beitragshöhe für die beiden Förderprogramme (respektive für die vier Förderbereiche innerhalb des Förderprogramms "ökologische Nachhaltigkeitsmassnahmen") die Beitragshöhe festlegen. Dies erfolgt hier in den § 4 und § 5.

Frage 12:

Sind Sie mit den vom Regierungsrat vorgesehenen Beitragshöhen einverstanden?
Falls nicht: Bitte präzisieren Sie Ihren Anpassungsbedarf in den Bemerkungen.

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Keine.

§ 7- 12 Verfahren

In den § 7 bis 12 ist das Verfahren von der Gesuchseingabe über die Prüfung, den Entscheid und die Auszahlung detailliert festgelegt. Unter anderem ist darin auch das Verfahren für die Kürzung je Förderprogramm geregelt, welches zur Anwendung kommt, wenn die vom Landrat gesprochenen Mitteln nicht für alle Gesuche ausreicht. In diesem Fall erfolgt eine gestützt auf die beitragsberechtigten Kosten gestützte Kürzung.

Frage 13:

Sind sie mit dem Vorgesehenen Verfahren einverstanden?
Falls nicht: Bitte präzisieren Sie Ihren Anpassungsbedarf in den Bemerkungen.

☒ ja

☐ nein

☐ Enthaltung

Grundsätzlich einverstanden.

Ergänzend: Zu § 9 Abs. 2 WFV: Wünschenswert wäre die Erläuterung eines konkreten Beispielprojektes. Dadurch würde die Gewichtung der einzelnen Kriterien und die Berechnung des daraus resultierenden Beitrags nachvollziehbarer.

Zu § 10 WFV: Bei Gesuchen im Rahmen des Förderbereichs 1 ist eine Frist zu nennen, innert welcher die erfolgreiche Wirkungskontrolle zu erfolgen hat (z.B. max. 3 Jahre). Ansonsten besteht die Gefahr, dass offene Gesuche während Jahren bestehen.

Frage 14:

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen der WFV?

Hinweise:

- Bitte immer die Paragrafennummer eintragen, auf welche sich Ihre Bemerkung bezieht.
- Bei Bedarf können Sie weitere Zeilen dazufügen.

§	Ihre Bemerkung
	<i>Das vorgesehene Monitoring ist in der WFV explizit zu normieren. Dabei sind im Rechenschaftsbericht die Unternehmen sowie die je Unternehmen ausbezahlten Förderbeiträge aufzulisten. Diese Transparenz ist im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips angezeigt.</i>
